

B e s c h l u s s - N r . 2 0 1 4 / 0 0 7 7 a

des Gemeinderates der Gemeinde Hørselberg-Hainich

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 27.11.2014:

1. Auf Grundlage des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I 2004 S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954), in Verbindung mit § 88 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hørselberg-Hainich den Bebauungsplan für das Sondergebiet (SO) „Windpark Tüngedaer Höhe“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) in der Fassung vom November 2014 als Satzung.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Auf Grundlage von § 88 ThürBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49) und der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (ThürKO, GVBl. S 41), zuletzt geändert am 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Hørselberg-Hainich die in der Satzung zum Bebauungsplan der Gemeinde Hørselberg-Hainich für das Sondergebiet (SO) „Windpark Tüngedaer Höhe“ enthaltenen gestalterischen Festsetzungen.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, für den Bebauungsplan die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis

| | | |
|--|---|------|
| | : | |
| gesetzl. Anzahl der Gemeinderatsmitglieder | : | 20+1 |
| davon anwesend | : | 15 |
| Ja- Stimmen | : | 14 |
| Nein- Stimmen | : | 0 |
| Stimmenthaltungen | : | 1 |

Aufgrund von § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.


Bernhard Bischof
Bürgermeister

